



Die **K-Businesscom AG**, Wienerbergstraße 53, 1120 Wien, im folgenden Gesellschaft, Dienstgeber oder Unternehmen genannt

und

Herr **Thomas PILZ**, geboren am 28.01.1978, wohnhaft 8971 Schladming, Ennsweg 126, im Folgenden „Dienstnehmer“ genannt, andererseits,

schließen nachstehenden

Dienstvertrag

I.) TÄTIGKEITSBEREICH / FUNKTION:

(1.) Der Dienstnehmer wird mit **01.10.2023** für das Unternehmen als **Security Consultant** mit der Personalnummer **10929** tätig sein. Als Kostenstelle wird **6312** definiert.

(2.) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und des Zumutbaren, den Tätigkeitsbereich des Dienstnehmers den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der Dienstnehmer verpflichtet sich, auch andere Tätigkeiten, sofern sie gleichwertig oder geringfügig schlechter sind, zu übernehmen.

(3.) Der Dienstnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, die ihm übertragenen Aufgaben nicht nur innerhalb der Gesellschaft, sondern in jeweils mit der Geschäftsführung abgestimmter Weise für den gesamten Konzern, d.h. auch für andere Konzerngesellschaften wahrzunehmen.

(4.) Ort der Dienstleistung ist **SALZBURG**. Der Dienstnehmer erklärt sich bereit, im Ausmaß des Erforderlichen und Zumutbaren vorübergehend oder dauerhaft auch an anderen Orten tätig zu sein. Der Dienstnehmer erteilt auch seine Zustimmung, über Aufforderung der Gesellschaft Dienstreisen im erforderlichen Ausmaß zu machen.



II.) DAUER DES DIENSTVERHÄLTNISSES:

(1.) Während des ersten Monats, das als Probemonat im Sinne des § 19 Abs. 2 des Angestelltengesetzes gilt, kann das Dienstverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung gelöst werden.

(2.) Nach der Probezeit schließt sich zur weiteren Erprobung ein befristetes Dienstverhältnis von 2 Monaten an. Nach Ablauf der Befristung gilt das Dienstverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn von keiner Seite eine anders lautende Erklärung abgegeben wird.

(3.) Die Kündigungsfrist des Dienstnehmers beträgt zwei Monate zum Monatsletzten.

Es wird vereinbart, dass die Gesellschaft unter Einhaltung der gleichen Frist wie des Dienstnehmers bzw. der längeren gesetzlichen Frist kündigen kann. Sofern die Dienstgeber-Kündigung länger ist als die des Dienstnehmers, ist eine Dienstgeber-Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats möglich. Andernfalls ist die Dienstgeber-Kündigung nur zum Monatsletzten möglich.

(4.) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt oder aufgrund eines Verschuldens vorzeitig entlassen wird, ist er der Gesellschaft zum Ersatz des Schadens in Form einer Konventionalstrafe in der Höhe jenes Bruttoentgeltes gem. Punkt III.), Abs. (2.) verpflichtet, das die Gesellschaft für die Zeit der vom Dienstnehmer einzuhaltenden Kündigungsfrist zu bezahlen gehabt hätte.

III.) EINSTUFUNG UND ENTGELT

(1.) Gemäß der zurzeit geltenden Fassung des Kollektivvertrages für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik wird der Dienstnehmer in die Tätigkeitsfamilie **Spezielle Tätigkeiten 2** Vorrückungsstufe **Regelstufe** (derzeitig gültiger IT-Mindestkollektivvertrag KV 2023 € 4.032,--) eingereiht.

Der Dienstnehmer bestätigt, dass der Dienstgeber ihn zur Vorlage der maßgeblichen Vordienstzeiten (Dienstzeugnisse) aufgefordert hat, um eine richtige kollektivvertragliche Einstufung vorzunehmen.

Der Dienstnehmer erklärt ausdrücklich, dass aufgrund der nach Aufforderung vorgelegten Vordienstzeiten, die für die entsprechende kollektivvertragliche Einstufung berücksichtigten Vordienstzeiten korrekt sind.

(2.) Der Dienstnehmer erhält ab dem Eintrittstag ein **fixes Brutto-Monatsgehalt** in Höhe von **€ 3.100,-- (14 x p.a.) für 20 Stunden pro Woche**.



(3.) Allfällige sonstige Entgeltbestandteile richten sich nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.

(4.) Die Auszahlung des monatlichen Entgeltes erfolgt bargeldlos jeweils am Ende eines jeden Monats im Nachhinein auf ein vom Dienstnehmer bekannt gegebenes Privatkonto bei einem österreichischen Kreditinstitut. Die Sonderzahlungen werden mit Juni sowie November ausbezahlt.

Da der Eintritt nach dem 31. März des laufenden Jahres erfolgt, wird der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration anteilig Ende November ausbezahlt.

(5.) Gemäß BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) werden für den Dienstnehmer nach Ablauf des Probemonats Beiträge in gesetzlichem Umfang an die Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft, A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105 abgeführt.

IV.) CAR ALLOWANCE

Der Dienstnehmer erhält eine Car Allowance in Höhe von € 650,-- (12x) ausbezahlt.

Mit der Car Allowance sind sämtliche PKW-bezogene Kosten abgedeckt (KM-Geld, Tanken, Park- und Mautgebühren, etc..)

Die Car Allowance stellt kein Präjudiz für die Zukunft dar. Bei einer Funktionsänderung bzw. bei Inanspruchnahme eines Firmen PKW wird die Car Allowance ersatzlos gestrichen.

V.) ARBEITSZEIT

(1.) Die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt derzeit exklusive Pausen 20 Stunden (Montag bis Freitag je 4 Stunden).

(2.) Zur Lage der Arbeitszeit gilt die Betriebsvereinbarung Flexibilisierung Arbeitszeit.

(3.) Für die Abgeltung von Mehrarbeit bzw. Überstunden kommen die jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes sowie des Kollektivvertrages zur Anwendung.

(4.) Es gilt als vereinbart, dass der Dienstnehmer bei Bedarf Mehrarbeit und Überstunden (auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) erbringen wird.

(5.) Vom Dienstnehmer sind Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß Arbeitszeitgesetz (AZG) zu führen. Hierfür stellt der Dienstgeber die notwendige Software zur Verfügung, welche verpflichtend zu benutzen ist. Zudem ist vom Dienstnehmer darauf zu achten, dass Überstunden nur im vom AZG zulässigen Höchstausmaß erbracht werden.



(6.) Der Dienstnehmer ist einverstanden, dass die Gesellschaft die Lage der Normalarbeitszeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse vorübergehend einseitig abändern kann.

(7.) Bei einer Dienstfreistellung im Rahmen einer dienstnehmer- oder dienstgeberseitigen Kündigung, gilt als vereinbart, dass etwaige Zeitguthaben vor Antritt der Freistellungsphase konsumiert werden.

VI.) URLAUB

(1.) Der Dienstnehmer hat entsprechend den Regelungen des anzuwendenden Kollektivvertrages und des Urlaubsgesetzes Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von derzeit 25 Arbeitstagen, wobei Samstage nicht als Arbeitstage gelten. Als Urlaubsjahr gilt das jeweilige Jahr vom Eintritt in das Unternehmen an gerechnet. Für den Urlaubsanspruch werden Ihnen - je nach Belege - Vordienstzeiten angerechnet. Die Vereinbarung über den Urlaubskonsum hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird.

(2.) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts und die Urlaubsdauer sind unter Bedachtnahme auf die Interessen der Gesellschaft und die Erholungsmöglichkeiten des Dienstnehmers im Vorhinein mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten zu vereinbaren. Der Verbrauch von Urlaubstagen ist in der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Software zu hinterlegen.

(3.) Bei einer Dienstfreistellung im Rahmen einer dienstnehmer- oder dienstgeberseitigen Kündigung gilt als vereinbart, dass der noch offene Resturlaub vor Antritt der Freistellung konsumiert wird.

VII.) DIENSTREISEN

Dienstliche Reiseaufwendungen werden, sofern als notwendig und angemessen anerkannt, nach der geltenden Dienstreiseordnung der Gesellschaft abgegolten. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, dem Dienstnehmer bezüglich der Durchführung von Dienstreisen entsprechende Weisungen zu erteilen.

VIII.) KONKURRENZVERBOT, NEBENTÄTIGKEITEN

(1.) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des Dienstvertrages das Unternehmen und seine Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und seine gesamte Arbeitskraft zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben einzusetzen.

(2.) Der Dienstnehmer unterliegt dem Konkurrenzverbot gemäß § 7 Angestelltengesetz. Während der Dauer dieses Dienstverhältnisses darf der Dienstnehmer ohne die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft keiner anderen selbständigen oder



unselbständigen Erwerbstätigkeit als der unter Punkt (I.) genannten nachgehen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind der Gesellschaft keinerlei sonstigen Funktionen und Tätigkeiten des Dienstnehmers bekannt.

(3.) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Vorträgen, soweit von diesen die Interessen unseres Unternehmens berührt werden, im Vorhinein die Zustimmung des/der direkten Vorgesetzten einzuholen.

(4.) Die unentgeltliche und ohne Erwerbsabsicht erfolgende Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder Interesse Dritter bedarf dann der schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft, wenn durch eine solche Tätigkeit die Interessen der Gesellschaft oder die Einsatzfähigkeit des Dienstnehmers beeinträchtigt werden können.

Eine erteilte Genehmigung darf die Gesellschaft aus sachlichem Grund jederzeit widerrufen, hat dem Dienstnehmer aber, sofern dies der Gesellschaft zumutbar ist, eine angemessene Frist für die Beendigung der Tätigkeit zu setzen.

(5.) Unabhängig von einer allfälligen Schadenersatzforderung seitens der Gesellschaft wird vereinbart, dass der Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen einen Entlassungsgrund darstellt, und der Dienstnehmer von der Gesellschaft zur sofortigen Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 6 Bruttomonatsentgelten verpflichtet werden kann, wobei der Gehaltsanspruch im letzten Monat (Gehalt und leistungsabhängiger Anteil) dieses Dienstverhältnisses zuzüglich Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage bildet.

IX.) AUSBILDUNGSKOSTEN

(1.) Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung von Ausbildungskosten bzw. Aufwendungen, die von der Gesellschaft über die bloße Einschulung hinausgehend getragen wurden und der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung des Dienstnehmers – auch außerhalb des Unternehmens - dienen. Eine derartige Rückzahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstnehmers, unberechtigten Austritt oder verschuldete Entlassung beendet wird. Zu den Ausbildungskosten zählen die von der Gesellschaft getragenen Kosten bei externen Schulungen (Kursgebühren, Prüfungstaxen, etc.) und die anteiligen Veranstaltungskosten bei internen Schulungen.

(2.) Die Höhe des rückzuerstattenden Betrages richtet sich nach dem Endigungszeitpunkt des Dienstverhältnisses. Die Rückzahlungspflicht endet nach drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung. Der rückzuerstattende Betrag verringert sich während des aufrechten Dienstverhältnisses ab Ende der Ausbildung um 1/36 je Monat.



X.) DIENSTERFINDUNGEN

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Dienstvertrages gemachte Erfindungen im Bereich der Gesellschaft zuerst dieser zur Patentanmeldung und Verwertung anzubieten. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

XI.) KONKURRENZKLAUSEL

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses, keine seiner bisherigen Aufgabenstellung entsprechenden Tätigkeiten bei Unternehmen (-sgruppen) aufzunehmen bzw. ein Dienstverhältnis einzugehen, die im direkten Wettbewerb stehen (NTS, Bechtle, A1) bei denen er im Laufe des letzten Jahres im Auftrag der K-Businesscom Gruppe tätig war, und die die geschäftlichen Interessen der Gesellschaft berühren oder beeinträchtigen können.

XII.) GEHEIMHALTUNG

(1.) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, über alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, sofern die Gesellschaft daran ein schutzwürdiges Interesse hat, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und die in der Gesellschaft diesbezüglich geltenden Datenschutz- und Informationsrichtlinien zu beachten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zeitlich unbeschränkt weiter.

(2.) Sämtliche dem Dienstnehmer zugehenden Unterlagen - ausgenommen Werbematerial – sowie Datenträger und sonstiges Material bleiben im Eigentum des Unternehmens und sind vertraulich zu behandeln. Es ist dem Dienstnehmer nicht gestattet, von geschäftlichen Schriftstücken, für eigene Zwecke und solche Dritter, Abschriften sowie Kopien (auch auf Datenträgern) zu machen.

(3.) Alle Schriftstücke, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Unterlagen, die dem Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben im Laufe seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmungen übergeben oder sonst zugänglich geworden sind, müssen einschließlich aller Kopien oder in anderer Form festgehaltener Inhalte (elektronische Medien) bei Ausscheiden aus der Gesellschaft dem/der jeweiligen Vorgesetzten übergeben werden.

(4.) Der Dienstnehmer verpflichtet sich für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zur Leistung einer Konventionalstrafe in der Höhe von drei Bruttomonatsentgelten, wobei der Gehaltsanspruch im letzten Monat (Gehalt und leistungsabhängiger Anteil) dieses Dienstverhältnisses zuzüglich Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage bildet.



XIII.) DATENSCHUTZ

Der Dienstnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Gesellschaft die von ihm für das Dienstverhältnis zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, weiterverarbeiten und auch für Konzernzwecke innerhalb des Konzerns verwenden bzw. übermitteln darf.

Bei den erhobenen personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um:

- Name
- Wohnadresse

Weiters verpflichtet sich der Dienstnehmer, die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der jeweiligen Fassung, der geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie alle betrieblichen Anordnungen und Richtlinien hinsichtlich der Erfüllung des Datenschutzes und anderer damit in Verbindung stehenden Compliance-Richtlinien einzuhalten.

XIV.) SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seiner Personalien (Name, Familienstand, Zahl der Kinder) und seiner Wohn- und Zustelladresse dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben der Gesellschaft gelten an der vom Dienstnehmer zuletzt bekannt gegebenen Adresse als zugegangen.

XV.) VERFALL

Insoweit der Kollektivvertrag keine entsprechenden Verfallsbestimmungen enthält, wird vereinbart, dass sämtliche offenen Ansprüche aus diesem Dienstverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden müssen.

XVI.) AUFRECHENBARKEIT (KOMPENSATION)

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die Aufrechenbarkeit gegenseitiger Forderungen. Insbesondere ist der Dienstgeber berechtigt, gegen den Dienstnehmer vorliegende Forderungen, gleich welcher Art, gegen ausstehende Gehaltszahlungen und sonstige Leistungen aufzurechnen.



XVII.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1.) Nebenabreden zu diesem Dienstvertrag wurden - soweit sie nicht in Anlagenform im Vertrag erwähnt sind - nicht getroffen. Sämtliche Änderungen dieses Dienstvertrages bedürfen der Schriftform und seitens der Gesellschaft überdies der Genehmigung durch die Personalabteilung der Gesellschaft. Dies gilt auch für jene Vereinbarung, mit der einvernehmlich vom Schriftformerfordernis abgegangen wird.

(2.) Es gelten – neben dem Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik - nach Maßgabe ihres Geltungsbereiches die zwischen Unternehmensleitung und den jeweils zuständigen Organen der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung auf Unternehmensebene abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen (Einsichtnahme bei Betriebsrat bzw. Human Resources) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie sämtliche im Intranet veröffentlichten Richtlinien.

(3.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Dienstvertrages angemessene Regelungen zu treffen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

(4.) Dieser Dienstvertrag unterliegt österreichischem Recht. Zur Entscheidung der aus diesem Dienstvertrag resultierenden Streitigkeiten, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zu zählen sind, ist ausschließlich das in Anwendung des § 4 ASGG örtlich zuständige Gericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen berufen.

(5.) Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Dienstvertrages trägt jeder Vertragspartner selbst.

K-Businesscom AG

Der Dienstnehmer :

Mag. Cornelia Nussbaumer
Vice President People

.....
Thomas Pilz

Datum: 05.07.2023